

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 13. April 2023

Nr. 8

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 16.03.2023 Nr. 44-5103-1-14 über die Verordnung über die Auflösung der Maximilian-Kolbe-Mittelschule Rimpar und die Auflösung des Mittelschulverbundes Markward von Grumbach und Festsetzung des Sprengels der Mittelschule Pleichach-Kürnachtal in Unterpleichfeld auf den bisherigen Einzugsbereich der Maximilian-Kolbe-Mittelschule Rimpar und den Einzugsbereich der Mittelschule Pleichach-Kürnachtal in Unterpleichfeld..... 55

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 21.03.2023 Nr. 12-1444.06-2-25 über die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2023..... 56

Bek vom 27.03.2023 Nr. 12-1443-2-12-6 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Johannesberg zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes 56

Bek vom 03.04.2023 Nr. 12-1444.06-1-23 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME für das Haushaltsjahr 2023 58

Bek vom 05.04.2023 Nr. 12-1443-2-13-8 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Mainaschaff zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes 59

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 24.03.2023 Nr. 24-8326-8-9 über die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2023..... 61

Bezirk Unterfranken

Bek vom 13.04.2023 Nr. RUF-Z1.1-0175-13-8-1 über die Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2023..... 62

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 62

Amtlicher Teil

Verordnung über die Auflösung der Maximilian-Kolbe-Mittelschule Rimpar und die Auflösung des Mittelschulverbundes Markward von Grumbach und Festsetzung des Sprengels der Mittelschule Pleichach-Kürnachtal in Unterpleichfeld auf den bisherigen Einzugsbereich der Maximilian-Kolbe-Mittelschule Rimpar und den Einzugsbereich der Mittelschule Pleichach-Kürnachtal in Unterpleichfeld

Vom 16.03.2023 Nr. 44-5103-1-14

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 a Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 32 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2022 (GVBl S. 308), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

1. Die Maximilian-Kolbe-Mittelschule Rimpar, errichtet gemäß § 3 der Verordnung vom 16.08.1973 Nr. 240-4635 a 3 (RABl Nr. 12 S. 129), zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 09.03.1977 Nr. 240-4936 a 1/76 (RABl. S. 59), wird aufgelöst.
2. Der Mittelschulverbund Markward von Grumbach, errichtet durch die Verordnung über die Volksschulorganisation

im Markt Rimpar sowie in den Gemeinden Unterpleichfeld und Estenfeld vom 08.09.2010 Nr. 44-5103.00-14/10 (RABl Nr. 22 S. 190), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.05.2019 Nr. 44-5103-1-14 (RABl Nr. 12, S. 74) wird aufgelöst.

3. Der Sprengel der Mittelschule Pleichach-Kürnachtal in Unterpleichfeld umfasst die bisherigen Einzugsbereiche der Mittelschule Pleichach-Kürnachtal in Unterpleichfeld und der Maximilian-Kolbe-Mittelschule Rimpar, das ist das Gebiet der Gemeinden Unterpleichfeld, Bergtheim, Estenfeld, Hausen b. Würzburg, Kürnach, Oberpleichfeld, Prosselsheim und Rimpar.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

Würzburg, 16.03.2023

Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 5103

RABl S. 55

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 21.03.2023 Nr. 12-1444.06-2-25

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat in ihrer Sitzung am 23.02.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.03.2023 Nr. 12-1444.06-2-25 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 250.000 € wurde die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg, Altstadtweg 31, 63897 Miltenberg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 21.03.2023
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.489.800,00 EUR**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.605.000,00 EUR**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage des Verwaltungshaushaltes wird im Jahr 2023 auf

insgesamt **3.080.800,00 EUR**

die Höhe der Umlage des Vermögenshaushaltes auf

insgesamt **860.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Betriebs- und Investitionskosten werden nach § 19 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung verteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf **400.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 6

(enfällt)

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Miltenberg, 15.03.2023

Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg

Schmitt
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 56

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Johannesberg zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

Bekanntmachung vom 27.03.2023 Nr. 12-1443-2-12-6

I.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und die Gemeinde Johannesberg haben am 14.03.2023 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 24.03.2023 Nr. 12-1443-2-12-5 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 27.03.2023
Regierung von Unterfranken

Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Zweckvereinbarung zwischen

**dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung,
Hauptstraße 32, 63811 Stockstadt am Main
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn 1. Bürgermeister Andreas Zenglein
(nachfolgend ZVAU genannt)**

und

**der Gemeinde Johannesberg, Oberafferbacher Straße 12,
63867 Johannesberg für die Gemeinde Johannesberg**

vertreten durch den

**1. Bürgermeister Herrn Peter Zenglein
(nachfolgend Gemeinde genannt)**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, schließen die oben genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

**Zweckvereinbarung
zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten
bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes**

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, die Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV, sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr und ruhender Verkehr Bußgeldstelle), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt, die Gemeinde Geiselbach, die Gemeinde Glattbach, die Gemeinde Waldaschaff, die Gemeinde Bessenbach, der Markt Hösbach, die Gemeinde Kahl am Main (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Mainaschaff, die Gemeinde Sailauf, die Gemeinde Johannesberg (jeweils ruhender Verkehr), haben diese Aufgaben mit Ausnahme der Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV auf den ZVAU übertragen. Ebenfalls besteht eine Aufgabenübertragung per Zweckvereinbarung mit der VG Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach (fließender Verkehr).
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2006, Az: I C 4 - 3618.3011- 13) durch.
- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde Johannesberg bestimmt sich nach den Vorgaben der Gemeinde durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

- (1) Die Dienststelle des ZVAU ist in der Hauptstraße 32, 63811 Stockstadt am Main.
- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüberwachung für die Gemeinde zusammenhängenden Verträge (Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro monatlich han-

delt, ist eine vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde Johannesberg.
- (2) Die für die Überwachung des fließenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet der Gemeinde Johannesberg werden in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Fahreignungsregister (FAER) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der Gemeinde durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

§ 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:
Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den fließenden Verkehr, einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.
- (2) Die Gemeinde überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Johannesberg alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum von einem Jahr (nach Wirksamwerden der Vereinbarung) wird für die Gemeinde eine Überwachungszeit von 6 Stunden pro Monat im fließenden Verkehr festgelegt.

§ 5 Personal

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verkehrsteilnehmern in seinem räumlichen Wirkungsbereich bei Verstößen Verwarnungsgelder und Bußgelder. Außerdem erhebt der Zweckverband Kosten nach dem Kostengesetz.
- (2) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Die Einnahmen werden den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften monatlich ausgezahlt. Die Einnahmen nach dem Kostengesetz gehen direkt auf die Verwarnungsgeldkonten der Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften.

- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern und der Gemeinde laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für die Erfassungs- und Bereitstellungskosten im ruhenden und/oder fließenden Verkehr sowie für Verwaltungs- und Fahrzeugkosten. Einmalige Umlagen werden erhoben für Investitionskosten.
- (4) Für die Berechnung der laufenden Umlagen werden den Verbandsmitgliedern und der Gemeinde direkt zuordenbare Kosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder und der Gemeinde verteilt. Direkt zuordenbare Kosten des Zweckverbandes sind teilweise die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs, die Postversendung, die Pflege der EDV-Mandanten und die Vollstreckungs- und Gerichtskosten. Die Kosten für die Überwachung des ruhenden und teilweise des fließenden Verkehrs im Außendienst werden nach den jährlich erbrachten Einsatzstunden in der jeweiligen Gemeinde (inklusive Fahrtzeit) umgelegt. Kosten für Fahrzeuge des Zweckverbandes werden mit Hilfe eines Fahrtenbuches nach den jährlich gefahrenen Kilometern umgelegt. Alle übrigen Kosten werden nach den jährlichen Fallzahlen umgelegt.
- (5) Die Investitionskosten werden je nach Investition nach den in Absatz 4 genannten Verteilerschlüsseln umgelegt.
- (6) Die laufenden Umlagen werden jährlich im Nachhinein abgerechnet. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Sich daraus ergebende Erstattungen oder Nachzahlungen werden einen Monat nach Geltendmachung der Abrechnung zur Zahlung fällig. Auf die laufenden Umlagen werden quartalsweise Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis einer Kostenkalkulation für das Folgejahr und dem ggf. angepassten Verteilerschlüssel des Vorjahres berechnet. Die Vorauszahlungsbeträge werden den Verbandsmitgliedern und der Gemeinde bis 30.11. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr schriftlich mitgeteilt. Sie sind am 10. des jeweils ersten Quartalsmonats (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) zur Zahlung fällig.
- (7) Die einmalige Umlage für Investitionen wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband fällig.

§ 7 Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der Überwachung des fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto der Gemeinde Johannesberg, IBAN DE98 7956 2514 0101 8608 10 bei der Raiffeisenbank Aschaffenburg überwiesen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für ein Jahr ab Inkrafttreten der Vereinbarung.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert Sie sich einmalig um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Noch offene Fälle werden auch nach Ablauf der Vereinbarung durch den ZVAU bearbeitet. Die Aufgaben- und Befugnisübertragung auf den Zweckverband nach § 4 dieser Vereinbarung gilt in soweit auch nach Ablauf der Vertrags-

laufzeit dieser Vereinbarung fort, bis die noch offenen Fälle abgeschlossen bzw. eingestellt sind.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken wirksam.

Für den ZVAU:

Stockstadt, 14.03.2023

Andreas Zenglein

Verbandsvorsitzender

Für die Gemeinde Johannesberg:

Stockstadt, 14.03.2023

Peter Zenglein

1. Bürgermeister

Gemeinde Johannesberg

ApI-1 1443

RABI S. 56

Haushaltssatzung des Zweckverbandes - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 03.04.2023 Nr. 12-1444.06-1-23

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME hat in ihrer Sitzung am 06.03.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 14.03.2023 Nr. 12-1444.06-1-23 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 4.930.000 € wird die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 15.120.000 € wurde nach Art. 67 Abs. 4 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME, Am Wieselsweg 3, 63906 Erlenbach, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.04.2023

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband - Abwasserverband Main Mömling Elsava - AMME folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.273.500 EUR
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.280.000 EUR
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben mit Vermögensplan wird auf
4.930.00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für den Investitionsanteil GKA in künftigen Jahren wird auf

15.120.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage, die für jedes Jahr neu zu ermitteln ist, wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| Investitionsumlage: | 1.350.000 EUR |
| Betriebskostenumlage (Zinsanteil): | 165.000 EUR |
| Betriebskostenumlage: | 4.527.000 EUR |
| Erstattung Betriebskosten | |
| Entlastungsleitung GRW: | 951.000 EUR |
| | <u>6.993.000 EUR</u> |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.400.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem 1.1.2023 in Kraft.

Erlenbach a.Main, 24.03.2023

Zweckverband AMME

Scholtka

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 58

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Mainaschaff zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

Bekanntmachung vom 05.04.2023 Nr. 12-1443-2-13-8

I.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und die Gemeinde Mainaschaff haben am 14.03.2023 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.04.2023 Nr. 12-1443-2-13-7 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.04.2023

Regierung von Unterfranken

Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung

Aschaffenburg und Umgebung,

Hauptstraße 32, 63811 Stockstadt am Main

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

Herrn 1. Bürgermeister Andreas Zenglein

(nachfolgend ZVAU genannt)

und

der Gemeinde Mainaschaff,

Hauptstraße 10-12, 63814 Mainaschaff

für die Gemeinde Mainaschaff

vertreten durch den

1. Bürgermeister Herrn Moritz Sammer

(nachfolgend Gemeinde genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, schließen die oben genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, die Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV, sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr und ruhender Verkehr Bußgeldstelle), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt, die Gemeinde Geiselbach, die Gemeinde Glattbach, die Gemeinde Waldaschaff, die Gemeinde Bessenbach, der Markt Hösbach, die Gemeinde Kahl am Main (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Mainaschaff, die Gemeinde Sailauf, die Gemeinde Johannesberg (jeweils ruhender Verkehr), haben diese Aufgaben mit Ausnahme der Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV auf den ZVAU übertragen. Ebenfalls besteht eine Aufgabenübertragung per Zweckvereinbarung mit der VG Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach (fließender Verkehr).
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Ver-

waltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2006, Az: I C 4 - 3618.3011- 13) durch.

- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde Mainaschaff bestimmt sich nach den Vorgaben der Gemeinde durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

- (1) Die Dienststelle des ZVAU ist in der Hauptstraße 32, 63811 Stockstadt am Main.
- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüberwachung für die Gemeinde zusammenhängenden Verträge (Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro monatlich handelt, ist eine vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde Mainaschaff.
- (2) Die für die Überwachung des fließenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet der Gemeinde Mainaschaff werden in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Fahreignungsregister (FAER) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der Gemeinde durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

§ 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den fließenden Verkehr, einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.

- (2) Die Gemeinde überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Mainaschaff alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Die Gemeinde entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum von einem Jahr (nach Wirksamwerden der Vereinbarung) wird für die Gemeinde eine Überwachungszeit von 12 Stunden pro Monat im fließenden Verkehr festgelegt.

§ 5 Personal

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verkehrsteilnehmern in seinem räumlichen Wirkungsbereich bei Verstößen Verwarnungsgelder und Bußgelder. Außerdem erhebt der Zweckverband Kosten nach dem Kostengesetz.
- (2) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Die Einnahmen werden den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften monatlich ausgezahlt. Die Einnahmen nach dem Kostengesetz gehen direkt auf die Verwarnungsgeldkonten der Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern und der Gemeinde laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für die Erfassungs- und Bereitstellungskosten im ruhenden und/oder fließenden Verkehr sowie für Verwaltungs- und Fahrzeugkosten. Einmalige Umlagen werden erhoben für Investitionskosten.
- (4) Für die Berechnung der laufenden Umlagen werden den Verbandsmitgliedern und der Gemeinde direkt zuordenbare Kosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder und der Gemeinde verteilt. Direkt zuordenbare Kosten des Zweckverbandes sind teilweise die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs, die Postversendung, die Pflege der EDV-Mandanten und die Vollstreckungs- und Gerichtskosten. Die Kosten für die Überwachung des ruhenden und teilweise des fließenden Verkehrs im Außendienst werden nach den jährlich erbrachten Einsatzstunden in der jeweiligen Gemeinde (inklusive Fahrtzeit) umgelegt. Kosten für Fahrzeuge des Zweckverbandes werden mit Hilfe eines Fahrtenbuches nach den jährlich gefahrenen Kilometern umgelegt. Alle übrigen Kosten werden nach den jährlichen Fallzahlen umgelegt.
- (5) Die Investitionskosten werden je nach Investition nach den in Absatz 4 genannten Verteilerschlüsseln umgelegt.
- (6) Die laufenden Umlagen werden jährlich im Nachhinein abgerechnet. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Sich daraus ergebende Erstattungen oder Nachzahlungen werden einen Monat nach Geltendmachung der Abrechnung zur Zahlung fällig. Auf die laufenden Umlagen werden quartalsweise Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis einer Kostenkalkulation für das Folgejahr und dem ggf. angepassten Verteilerschlüssel des Vorjahres berechnet. Die Vorauszahlungsbeträge werden den Verbandsmitgliedern und der Gemeinde bis 30.11. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr schriftlich mitgeteilt. Sie sind am 10. des jeweils ersten Quartalsmonats (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) zur Zahlung fällig.
- (7) Die einmalige Umlage für Investitionen wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband fällig.

§ 7 Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der Überwachung des fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto der Gemeinde Mainaschaff, IBAN DE79 7955 0000 0000 2030 67 bei der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau überwiesen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für ein Jahr ab Inkrafttreten der Vereinbarung.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert Sie sich einmalig um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Noch offene Fälle werden auch nach Ablauf der Vereinbarung durch den ZVAU bearbeitet. Die Aufgaben- und Befugnisübertragung auf den Zweckverband nach § 4 dieser Vereinbarung gilt in soweit auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung fort, bis die noch offenen Fälle abgeschlossen bzw. eingestellt sind.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Ver-

einbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken wirksam.

Für den ZVAU:
Stockstadt, 14.03.2023

Andreas Zenglein
Verbandsvorsitzender

Für die Gemeinde Mainaschaff:
Stockstadt, 14.03.2023

Moritz Sammer
1. Bürgermeister
Gemeinde Mainaschaff

Apl-I 1443

RABl S. 59

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 24.03.2023 Nr. 24-8326-8-9

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 23. November 2022 die Haushaltssatzung für den Haushalt 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 09.03.2023 Nr. 24-8326-8-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) wird die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön im Dienstgebäude Von-Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.03.2023
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2023 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **76.700,00 Euro** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **3.300,00 Euro.**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach

dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Bad Kissingen, 20.03.2023

Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABI S.61

Bezirk Unterfranken

Haushaltssatzung der Unterfränkischen Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 13.04.2023 Nr. RUF-Z1.1-0175-13-8-1

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 für die Unterfränkische Kulturstiftung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2023 liegen gemäß Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BezO vom Zeitpunkt der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Bezirk Unterfranken, Hauptverwaltung, Silcherstr. 5, ZiNr. O 55, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Würzburg, den 13.04.2023
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz i.V.m. Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Unterfränkische Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2023 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.676.000 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.622.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Würzburg, 30.03.2023
BEZIRK UNTERFRANKEN

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI S.62

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Leonhardt

Jagdrecht

Kommentar

100. Aktualisierungslieferung

November 2022

Art.-Nr. 66355100

Preis: 127,72 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhalten Sie ein Vorwort des Autors zum Anlass der 100. Jubiläumsausgabe.

Zudem wurden die Einführung in das Jagdrecht (Kennzahl 10) sowie die Kommentierungen zu §§ 6a, 16, 19, 21 und 37 BJagdG (Kennzahlen 11.06a, 11.16, 11.19, 11.21 und 11.37), Art. 32, 33, 49 und 52 BayJG (Kennzahlen 15.32, 15.33, 15.49 und 15.52), §§ 16 und 30 AVBayJG (Kennzahlen 16.16 und 16.30) sowie die Erläuterungen zur JFPO (Kennzahl 18.00) aktualisiert.

Des Weiteren wurden die Vorschriften zur Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Kennzahl 31.17) und zur Verordnung (EU) 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Blei in Schrotmunition in oder in der Nähe

von Feuchtgebieten (Kennzahl 31.18) ergänzt.

Abschließend wurden die Vorbemerkungen zum Waffenrecht (Kennzahl 36.00) überarbeitet.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

204. Aktualisierungslieferung

November 2022

Art.-Nr. 66237204

Preis: 371,70 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen, die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, die Besondere Gebührenverordnung BMU und die Richtlinien für die Förderung von Projekten der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Umweltbildung in Bayern. Aktualisiert werden insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Bayerische Luftreinhalteverordnung, die Abfallverbringungsbußgeldverordnung, die Zuständigkeitsverordnung und das Klima- und Transformationsfondsgesetz.

Bonengel/Kitzeder

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

71. Aktualisierungslieferung

November 2022

Art.-Nr. 67075071

Preis: 313,05 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 1 VGemO (Kennzahl 10.01), Art. 4 VGemO (Kennzahl 10.04), Art. 6 VGemO (Kennzahl 10.06), Art. 7 VGemO (Kennzahl 10.07), Art. 10 VGemO (Kennzahl 10.10), des Gesetzes zur Änderung der GO, LKrO, BezO und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Kennzahl 13.06), § 1, 2 Entschädigungssatzung (Kennzahl 13.20), vor Art. 1 KommZG (Kennzahl 20.01), Art. 24 KommZG (Kennzahl 20.24), Art. 33a KommZG (Kennzahl 20.33a), Art. 34a KommZG (Kennzahl 20.34a), Art. 37 KommZG (Kennzahl 20.37), §§ 4-6 und §§ 24-26 Verbandssatzung BY (Kennzahl 22.11), §§ 1, 2 und §§ 6-9 GeschO Zweckverband (Kennzahl 23.10), Art. 1-3 BaySchFG (Kennzahl 30.00), §§ 1-3 AVBaySchFG (Kennzahl 30.02) und zu Art. 3,6 BayEUG (Kennzahl 30.10).

An Vorschriften wurden die BayAufVGem (Kennzahl 11.10), das KommZG (Kennzahl 20.00), das BauGB (Kennzahl 33.10), das BayRDG (Kennzahl 35.10), das Gesetz zur Änderung der BayEUG (Kennzahl 49.20) und das BayDiG (Kennzahl 49.30) aktualisiert.

CD- ROM Bayerisches Schulrecht

84. Ausgabe

November 2022

Preis: 132,95 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Schulgesetze, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Müller/Schulz

Bundesfernstraßengesetz: FStrG

mit Bundesfernstraßenmautgesetz

3. Auflage, 2022

ISBN 978-3-406-76912-2

Preis: 149,00 Euro

Verlag C. H. Beck

Die 3. Auflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen, insbesondere das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 31. Mai 2021 und das Zweite Gesetz zur Änderung maurechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes (2. EEMD-Gesetz) vom 8. Juni 2021.

Fritsch

Kommunale Kostentabelle

52. Aktualisierungslieferung

November 2022

Art.-Nr. 66403052

Preis: 286,50 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 52. Ergänzungslieferung setzt die Aktualisierung der „Kommunalen Kostentabelle“ mit der Einarbeitung der zahlreichen Änderungen der Abgabenordnung fort. Sie befindet sich damit auf dem Rechtsstand 1. November 2022.

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

107. Aktualisierungslieferung

November 2022

Art.-Nr. 66349107

Preis: 271,26 Euro

Carl Link Kommunalverlag

- Die **Elfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87 - Inkrafttreten: 28. Januar 2022)** beinhaltet insbesondere Änderungen zur Anlage 1 (Analyse- und Messverfahren) der AbwV sowie die Änderung des Anhanges 33 (Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen), die Einfügung des Anhanges 35 (Chipherstellung), die Änderung des Anhanges 47 (Feuerungsanlagen) und die Änderung des Anhanges 54 (Herstellung von Wafeln und Solarzellen). Die Änderung des Anhangs 47 dient

der Umsetzung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerung. Zu den **Änderungen der AbwV im Einzelnen siehe Erl. 4 zur Kennzahl 50.00.00.**

- Auf das Informationsblatt (Stand 03.12.2020) des **Bayerischen Landesamt** für Umwelt für den Betrieb von Abwasseranlagen in Bayern während der SARS-CoV-2-Pandemie (Coronavirus) sowie die **DWA-Informationen** „Gefährdung durch Coronavirus bei Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen“ und die Mustervorlage für einen Pandemieplan des DWA-Fachausschuss BIZ-4 „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ wird hingewiesen (siehe **Kennzahl 10.00, 2. Spiegelstrich** mit Veröffentlichungsverweis).
- Ergänzungen erfolgen außerdem zu den **Kennzahlen 11.81, 11.90, 20.00, 20.04, 20.12a, 21.00, 21.07, 21.11, 21.12, 21.14, 22.01, 22.41** und **Kennzahl 10.00** wurde aktualisiert sowie überarbeitet.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGVU Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen

1. Auflage 2022, gebunden

1064 Seiten

Preis: 72,00 Euro

ISBN 978-3-87247-783-5

Gentner Verlag

Die erste Auflage der "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen" ersetzt das bisherige Standardwerk "DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen".

Expertenteams aus Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern der betrieblichen Praxis und der Wissenschaft, Fachleuten diverser medizinischer und technischer Fachgebiete sowie der Unfallversicherungsträger haben in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern gemeinsam dieses aktuelle Kompendium geschaffen.

Mit diesen Empfehlungen steht den Ärztinnen und Ärzten mit betriebsärztlicher Tätigkeit sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren in den Betrieben ein praxisnahes Werk für eine standardisierte Umsetzung der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder von Eignungsbeurteilungen im Betrieb zur Verfügung.

Der Schwerpunkt des Werkes liegt dabei auf der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Die Darstellung der Beratung und möglichen Untersuchung nach typischen Expositionen und Belastungen ist neu gegliedert worden. Darüber hinaus werden Hinweise zur Durchführung von Beratungen bzw. Untersuchungen im Rahmen von Eignungsbeurteilungen gegeben.

Die einleitenden "Erläuterungen zur Durchführung arbeitsmedizinischer Beratungen und Untersuchungen" sollen helfen, die Inhalte rechtlich korrekt einzuordnen und die Handlungssicherheit der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zu erhöhen.

Igl

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

104. Aktualisierung

November 2022

Preis: 98,00 Euro

ISBN 978-3-86216-030-3

medhochzwei-Verlag

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionalen Rechtstexte für Gesundheitsfachberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG, die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe sowie zu den Helfer- und Assistenzberufen. Weiter enthält das Werk die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden kommentierend erläutert.

Vorleiter/Kürzeder/Stückl/Pangerl

Dienstliche Beurteilung in Bayern 2022

3. Auflage 2022

348 Seiten

Preis: 69,00 Euro

ISBN 978-3-556-09079-4

Carl Link Kommunalverlag

Alle wichtigen Informationen zum Thema „Dienstliche Beurteilung“ werden Ihnen praxisgerecht, gut verständlich und dabei prägnant angeboten.

2022 ist wieder „Beurteilungsjahr“ für die staatlichen Lehrkräfte und Schulleiter an Schulen in Bayern. Zur Durchführung der dienstlichen Beurteilung erhalten Sie als Schulleiterin bzw. Schulleiter und Schulaufsichtsbeamtin bzw. -beamter mit dem Band „Dienstliche Beurteilung in Bayern“ eine kompetente Anleitung und wichtige Praxishilfen. Damit sie korrekte und belastbare Beurteilungen ausstellen können!

Das Werk enthält:

- konkrete Hinweise für die Erstellung der dienstlichen Beurteilung mit Berücksichtigung der verschiedenen Beurteilungsmerkmale,
- einen Überblick über die unterschiedlichen Beurteilungsarten und den zu beurteilenden Personenkreis,
- Informationen zu den Neuerungen der fiktiven Beurteilung, der Verwendungseignung und der elektronischen Erfassung der periodischen Beurteilung im Bayerischen Schulportal,
- eine übersichtliche Verfahrensdarstellung von Weiterleitung, Einwendungen und Widerspruch,
- die einschlägigen Rechtsvorschriften und KMS.

Hillermeier/Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

99. Aktualisierungslieferung

November 2022

Art.-Nr. 66197099

Preis: 357,75 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung bringt die grundlegende Überarbeitung zahlreicher Kennzahlen aus den Teilen 3 und 4 und somit das Werk in diesen Bereichen auf den neuesten Stand.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

253. Aktualisierungslieferung

November 2022

Art.-Nr. 66243253

Preis: 213,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die umfassende Aktualisierung von **10 Artikeln des BayEUG:**

- **Die Realschule**
- **Die Berufsfachschule**
- **Schulen für Kranke, Hausunterricht**
- **Schulveranstaltungen**
- **Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**
- **Lehrkräfte**
- **Schülermitverantwortung, Schülervertretung**
- **Pflichten der Erziehungsberechtigten**
- **Verordnungsermächtigung**
- **Genehmigung von Ersatzschulen sowie**

die **KMBek über die Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2022/2023**

Thum

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

78. Aktualisierungslieferung

1. November 2022

Art.-Nr. 66114078

Preis: 288,60 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung berücksichtigt zwei neuere Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens im Bereich der Bauleitplanung sowie zur notwendigen Bestimmtheit einer mit dem Bürgerbegehren unterbreiteten Abstimmungsfrage.

Wüstendörfer/Allmannshofer

Schulfinanzierung in Bayern

69. Aktualisierungslieferung

November 2022

Art.-Nr. 66284069

Preis: 196,90 Euro

Carl Link Kommunalverlag

In dieser Lieferung wurden die Kommentare zum **Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfGrG)** und der **Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)** im Teil 2 der Sammlung mit dem Rechtsstand 01.08.2022 aktualisiert und überarbeitet.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

121. Aktualisierungslieferung

1. November 2022

Art.-Nr. 66386121

Preis: 241,20 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 121. Lieferung beinhaltet insbesondere Änderungen der Mitteilungsverordnung, einen Auszug des Bewertungsgesetzes für die Grundsteuerveranlagung sowie aktuelle Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vom 19. und 24.10.2022 und des Umsatzsteuer-Änderungserlasses.

Barth

Erschließungsbeitragsrecht

86. Aktualisierungslieferung

Dezember 2022

Art.-Nr. 66347086

Preis: 180,40 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 85. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 127, 131, 133 und 134 des BauGB.

Eine Aktualisierung erfahren auch die Ausführungen zur

- Gesetzliche Grundlagen
- Erhebungsgebot, Bindungswirkung einer Satzung
- Verhältnis Straßenausbaubeiträge/Erschließungsbeiträgen
- Klassifizierung der Straßen
- Beitragsfähige Anlage
- Kostenspaltung
- Abschnittsbildung
- Tatbestand der Erneuerung
- Vorauszahlungen und Ablösungsverträge
- Erstattungsansprüche der Gemeinden

Ecker/Hasl-Kleiber/Barth

Kommunalabgaben in Bayern

74. Aktualisierungslieferung

November 2022

Art.-Nr. 66390074

Preis: 275,79 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zur Kz. 24.00 (Grundsätze der Einnahmebeschaffung), 31.00 (Realsteuern), 32.00 (Verbrauch-/Aufwandsteuern), 43.00 (Erschließungsbeitrag), 44.00 (Straßenausbaubeitrag), 82.00 (Festsetzungsverfahren), 83.00 (Erhebungsverfahren) und 88.00 (Rechtsschutz) aktualisiert.

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

80. Aktualisierungslieferung

Dezember 2022

Art.-Nr. 66353080

Preis: 195,81 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 80. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis August 2022 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Art. 60a BayWG ergänzt die bestehenden Regelungen zur Überwachung von Kleinkläranlagen um eine Prüf- und Bescheinigungspflicht für Betreiber von Abwassersammelgruben (Erl. 10.12/2a).
- Eine grundsätzlich mögliche Duldungsverpflichtung nach § 93 Satz 1 WHG wird auf das „Durchleiten“ von Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der „dazu dienenden“ Anlagen begrenzt (Erl. 10.19/1).
- Das Fehlen der nach Art. 27a Abs. 2 BayVwVfG erforderlichen

Angabe der Internetseite ist unbeachtlich (Erl. 10.23/3).

- Der Zinssatz für die vom BVerfG geforderte rückwirkende Anpassung für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für die Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 beträgt 0,15 % je vollem Monat, also 1,8 % für ein volles Jahr (Erl. 20.09/10e dd).
- Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wird durch den Verwalter vertreten; hat die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer keinen Verwalter, wird sie durch die Wohnungseigentümer gemeinschaftlich vertreten (Erl. 20.13/5).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung

72. Aktualisierungslieferung

Dezember 2022

Art.-Nr. 66374072

Preis: 181,17 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 72. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis August 2022 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Eine grundsätzlich mögliche Duldungsverpflichtung nach § 93 Satz 1 WHG wird auf das „Durchleiten“ sowie die Errichtung und Unterhaltung der „dazu dienenden“ Anlagen begrenzt (Erl. 10.14/1).
- Das Fehlen der nach Art. 27a Abs. 2 BayVwVfG erforderlichen Angabe der Internetseite ist unbeachtlich (Erl. 10.26/4).
- Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wird durch den Verwalter vertreten; hat die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer keinen Verwalter, wird sie durch die Wohnungseigentümer gemeinschaftlich vertreten (Erl. 20.12/5).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.